

Satzung

§ 1 Der Verein führt den Namen „*Deutscher Distanzsportverein e.V.*“

Der Verein hat seinen Sitz in 89290 Buch-Gannertshofen, Kirchstr. 12 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 200697 vom 18.03.2015 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung all derjenigen, die den Wunsch haben, die Liebe zum Pferd und die Pflege des Pferdes zu entwickeln, den Reit- und Distanzsport zu pflegen und die Ausbildung der Jugend im Reiten, speziell im Distanzreiten und -fahren, zu fördern.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einführung in den Reit- speziell in den Distanzsport durch Vermittlung von Wissen, der Möglichkeit praktische Erfahrung zu sammeln, sowohl am als auch mit dem Pferd. Dazu gehört der Umgang mit Pferden, die Ausbildung, die Vorbereitung und Teilnahme an Distanzwettbewerben. Ebenso die Darstellung des Distanzsportes in der Öffentlichkeit. Weiter wird speziell der Tierschutz gefördert, auch in Zusammenarbeit mit Tierärzten. Ebenso wird auch mit anderen pferdesportorientierten Organisationen enger Kontakt und Wissensaustausch angestrebt.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- g) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- b) Der Verein besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet die gewählte Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit.
- e) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vereinsorgane / Vorstand

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Jugendwart

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins-vermögens.
- c) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- d) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist unverzüglich eine Ersatzfrau/ein Ersatzmann von einer Mitgliederversammlung zu wählen.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal, möglichst im ersten Monat des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich einzuladen.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Wahl des Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie die Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- d) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- f) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- g) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- a) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- b) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des, werden im Verein unter Beachtung der gesetzl. Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- c) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (BGB § 33).

§ 11 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 12 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vierfünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- b) Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen ihn weiterzuführen.
- c) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen allein vertretungsberechtigten Liquidator.
- d) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei einer Änderung bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutscher Distanzreiter und -fahrer e.V. (VDD), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.

Die Satzung wurde auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 22.09.2017 und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.11.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Buch/OT Gannertshofen

Ort, Datum

Uschi Klingbeil, 1. Vorsitzende

Frederike Thalhofer, 2. Vorsitzende